



Überprüfung des Beschäftigungsgrades der teilzeitamtlichen Mitglieder des Synodalarates; Bericht und Antrag; Kenntnisnahme und Beschluss

Anträge:

1. Die Verbandssynode nimmt Kenntnis vom Bericht der nicht-ständigen Kommission.
2. Die Synode beschliesst, im Besoldungsreglement für die Mitglieder des Synodalarates, KES 34.240 den Art. 3 wie folgt zu ändern:
„Das Gehalt der teilzeitamtlichen Mitglieder des Synodalarates entspricht für die gesamte ordentliche Tätigkeit einschliesslich Sitzungen und Delegationen 45% der obersten Gehaltsstufe der Gehaltsklasse 26.“ [Bisher: 30%]
3. Der Beschluss tritt auf den 01.01.2011 in Kraft.
4. Der Synodalrat wird beauftragt, zu den in Ziffer 5 des Berichts aufgeführten „offenen Fragen“ bis zur Sommersynode 2011 Bericht zu erstatten.

1. Ausgangslage

Im April 2003 trat die Reorganisation der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in Kraft. Dabei wurde der Synodalrat von neun Mitgliedern auf deren sieben verkleinert. Es gab nur noch ein Volamt (bisher zwei) und daneben neu sechs „Teilzeitämter“ (bisher sieben). Mangels Erfahrungszahlen beliess die Synode die Gehaltsbasis der Teilzeitämter wie bisher unverändert auf 30% eines vollen Pensums. Die Gesamtsumme aller Gehälter des Synodalarates wurde dadurch von 410% auf 280% reduziert ($280\% = 6 \times 30\% + 100\%$). Die neue Ordnung wurde im Besoldungsreglement festgehalten und dieses auf den 01.04.2003 in Kraft gesetzt.

Mit dieser Regelung wurden gut sechs Jahre lang Erfahrungen gesammelt. In der Synode vom 1./2. Dezember 2009 hat nun der Synodalrat die Synode in einer Vorlage gebeten, eine Spezialkommission einzusetzen. Diese solle „die zeitliche Belastung der teilzeitamtlichen Mitglieder des Synodalarates bei der Ausübung ihres Amtes überprüfen“. Die Synode beschloss die Schaffung einer nichtständigen Kommission, bestehend aus je drei Mitgliedern der FIKO und der GPK. Die beiden Kommissionen haben folgende Mitglieder in die GFKO (Kürzel aus GPK- und FIKO-Kommission) delegiert: Aeschlimann Andreas, Grossniklaus Hanspeter, Guthauser Hans, Herren Hans, Marti Erich und Perrenoud Roland.

In der Vorlage war ursprünglich von der Kommission verlangt worden, sie habe, falls sie dies als angebracht erachte, eine Neuregelung der Anstellungsbedingungen zu erarbeiten. Auf Antrag der GPK ist dieser Satz gestrichen worden. Die Begründung lautete, die Spezialkommission solle in eigenständiger und unabhängiger Weise feststellen dürfen, welche Massnahmen geeignet wären, um die Problematik der Belastung der Synodalratsmitglieder zu lösen. Es sollen auch andere Lösungsvorschläge beantragt werden dürfen als nur eine Änderung der Anstellungsbedingungen.

Im Beschluss vom Dezember 2009 steht im dritten Antrag, dass die GFKO das Geschäft der Synode im Jahre 2010 vorzulegen habe. Die FIKO wünschte sogar, dass dies bereits in der Sommersynode 2010 geschehen soll, ohne allerdings einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Der Synode liegt hier das Ergebnis der Arbeit der nichtständigen Kommission GFKO vor.

2. Vorgehen der GFKO

Als Grundlage zur Überprüfung des Beschäftigungsgrades hat die GFKO schrittweise die dazu notwendigen Daten erhoben, diese beurteilt und daraus ein möglichst objektives Grundlegendokument für ihre Entscheidungen erarbeitet.

2.1. Anhörungen

Anfangs Dezember lud die GFKO an zwei Nachmittagen die teilzeitamtlichen Mitglieder des Synodalrates je einzeln zu einer Anhörung ohne vorgegebene Strukturen ein. Die Gäste wurden gebeten, ihre persönliche Situation der zeitlichen Belastung durch das Amt eines Synodalrates darzulegen.

Der Synodalratspräsident informierte über die Auswirkungen, welche die Ressourcenplanung auf die Belastung der teilzeitamtlichen Synodalräte haben wird bzw. haben könnte.

2.2. Kirchliche Gesetze, Reglemente, Verordnungen

Die Kommission berücksichtigte die Regelungen betreffend Aufgaben, Pflichten und Tätigkeit der Synodalratsmitglieder in den folgenden kirchlichen Erlassen:

- Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, KES 11.010
- Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura, KES 11.020
- Geschäftsordnung für die Synode, KES 34.110
- Organisationsreglement für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste, KES 34.210
- Verordnung betreffend Ziele und Aufträge für die Kirchenkanzlei und die gesamtkirchlichen Dienste, KES 34.220
- Verordnung über die Geschäftsführung des Synodalrates (Geschäftsführungsverordnung), KES 34.230
- Besoldungsreglement für die Mitglieder des Synodalrates, KES 34.240

2.3. Weitere Grundlagendaten

1. Der Kommission wurden interne Funktionsbeschreibungen für die Synodalratsmitglieder in ihrem Exekutivamt und als Vorsteherin oder Vorsteher eines bestimmten Departements ausgehändigt (aktualisiert per Januar 2010).
2. Die GFKO erhielt eine interne Statistik über die Anzahl der Synodalratssitzungen und -geschäfte 2007 bis 2009 mit Aufgliederung der verschiedenen Geschäftskategorien (erläutert durch Synodalrat H.U. Krebs anlässlich der GFKO-Sitzung vom 25.01.2010).

3. Die Mitglieder der GFKO erhielten Einblick in die Policy des Synodalrates zu den Mitgliedschaften in und Beteiligungen an Vereinen und anderen Organisationen. Zudem wurde der Kommission eine Liste übergeben mit über 70 Beteiligungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn an Vereinen, Stiftungen, Einfachen Gesellschaften und Aktiengesellschaften.
4. Mit Hilfe einer Tabelle wurde bei den Mitgliedern des Synodalrates je einzeln die zeitliche Belastung durch Delegationen und Mandate erhoben (getrennt in Dauer des Anlasses und Vor- und Nachbereitungszeit, z.T. zusätzlich mit Reisezeit).
5. Die GFKO wollte auch die Vorstellungen der Mitglieder des Synodalrates im Hinblick auf mögliche Optimierungen bezogen auf die zeitliche Belastung durch das Amt in ihre Überlegungen einbeziehen. Dazu wurden sie gebeten, kurz allfällig vorhandene Ideen und Vorstellungen bekannt zu geben.
6. Die GFKO hat eine schriftliche Zusammenstellung über die Anstrengungen des Synodalrates seit 2003 erhalten, seine Arbeitsweise zu optimieren. An Retraiten hat er wiederholt, teils mit externer Begleitung, die dafür notwendige Zeit eingesetzt.

2.4. Andere Kantonalkirchen

Ein Vergleich mit andern Kantonalkirchen erwies sich wegen der zu stark unterschiedlichen Strukturen und der verfügbaren Zeit als nicht realisierbar und kaum dienlich. Diese Arbeit wurde deshalb abgebrochen.

2.5. Externe Beratung

In drei Sitzungen im Januar wurde die GFKO durch eine externe Expertin für Organisationsentwicklung und Beratung im Umfang von zehn Stunden unterstützt. Die Kommission wünschte und erhielt gezielt Hilfe bei der Erstellung und Ausarbeitung eines Erfassungsrasters für die Aufgaben und Funktionen der Synodalratsmitglieder.

2.6 Mandat/Anstellung

Die teilzeitamtlichen Mitglieder des Synodalrates sind nicht Angestellte der Synode, sie werden durch die Synode in ein Exekutivmandat gewählt. Um eine angemessene Entschädigung dieses Mandates zu gewährleisten, hat die GFKO die konkret erfassbaren Zahlen einer Bezahlung für eine entsprechende Anstellung zum Vergleich beigezogen. Zu berücksichtigen ist dabei auch die Frage einer ergänzenden Erwerbsmöglichkeit.

2.7 Auswertung

Im elektronischen Grundlegendokument wurden die Daten übernommen, durch die GFKO gewichtet und auf Plausibilität geprüft. Zur Ermittlung eines durchschnittlichen Prozentwertes für ein Teilzeitamt wurde mit gewichteten Minimal-/Maximalwerten der verschiedenen Tätigkeiten gearbeitet (Synodalratssitzungen, Führung des Departements, Synode, Delegationen und Mandate). Feste Ausgangsbasis bildete die Jahresarbeitszeit gemäss Personalverordnung (PV) BE 153.011.1. Diese beträgt für die entsprechende Gehaltsklasse unter Berücksichtigung von 32 Tagen Ferien und 10 Feiertagen 1840 Stunden. Eine 100%-Anstellung entspricht fünf ganzen Arbeitstagen pro Woche, für 30% stehen somit wöchentlich 1½ Arbeitstage zur Verfügung.

2.8 Arbeitsrhythmus der Spezialkommission

Um auf die Sommersynode 2010 bereits Ergebnisse vorlegen zu können, hat die GFKO unmittelbar im Anschluss an die Wintersynode 2009 die Arbeit aufgenommen und bis Anfang Februar an zehn Sitzungen das umfangreiche Grundlegendokument erarbeitet. Dieses Vorgehen wurde durch rasche Beantwortung der jeweiligen Anfragen an den Synodalrat bzw. an dessen teilzeitamtliche Mitglieder ermöglicht.

3. Ergebnisse, Begründung des Antrags

3.1 Die errechneten Mittelwerte an Zeitbedarf setzen sich, gestützt auf fundierte, umfangreiche Abklärungen und Berechnungen der GFKO, wie folgt zusammen:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Synodalratssitzungen und Retraiten, inkl. Vor-/Nachbearbeitung;
Teilnahme an den Synoden und an Fraktionssitzungen | 21% |
| 2. Vor-/Nachbereitung der Geschäfte des „eigenen“ Bereichs;
wöchentliche Führungsbesprechungen; Jahresziele; Mitarbeitergespräche | 18% |
| 3. Delegationen und Mandate (Mitarbeit in Organen und Kommissionen) | <u>24%</u> |

Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der teilzeitamtlichen Mitglieder des Synodalrates beträgt somit 63%

3.2 Selbst wenn die Delegationen und Mandate auf die Hälfte gekürzt werden und der Zeitbedarf für die Synoden und die Fraktionssitzungen als „ausseramtliche Pflichten“ gänzlich weggelassen wird, kommen wir auf einen Beschäftigungsgrad von 49%, was klar über der aktuellen Einstufung von 30% liegt.

3.3 Die GFKO hat unterschiedlichste Massnahmen erwogen, um den zeitlichen Überhang abzubauen bzw. die unbedingt erforderliche Zeit in vertretbarer Weise zu entschädigen. Innerhalb der gegebenen Strukturen kann der Arbeitsaufwand wohl kaum verringert werden. Die Synodalrätinnen und Synodalräte haben schon bisher viel gedankliche Arbeit in dieses Problem investiert.

3.4 Die GFKO kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. Dem Problem der zu hohen zeitlichen Belastung der teilzeitamtlichen Mitglieder des Synodalrates ist organisatorisch kurz- bis mittelfristig nicht beizukommen.
2. Die GFKO vertritt die Ansicht, dass die Synode in der Pflicht ist, ihre Exekutive so zu entschädigen, dass das Amt auch von Leuten ausgeübt werden kann, die auf eine ergänzende Teilzeitstelle angewiesen sind.
3. Von den Synodalrätinnen und Synodalräten darf ein Mehr an freiwilliger Arbeit in ihrem Amt erwartet werden. Die GFKO hat deshalb die Zeit für die Synoden und die Fraktionssitzungen für ihren Antrag nicht berücksichtigt.
4. Der nach Ansicht der GFKO übermässige zeitliche Anteil der Delegationen und Mandate muss unbedingt reduziert werden. Die Reduktion muss als dringende Empfehlung dem Synodalrat überlassen werden. Die Kommission hat diesen Teil des Amtes deshalb nur zur Hälfte für die Festlegung des Beschäftigungsgrades berücksichtigt.
5. Die Ausübung eines Synodalratsamtes verlangt - wohl auch bei allenfalls veränderten Strukturen - eine ausserordentlich grosse zeitliche Flexibilität, was mögliche ergänzende Teilzeitstellen stark einschränkt.

3.5 Begründung des Antrags:

1. Der Beschäftigungsgrad für die gesamte Tätigkeit eines teilzeitamtlichen Mitglieds des Synodalarates beträgt, wie in Abschnitt 3.1 dargestellt 63%
2. Die GFKO berücksichtigt die Zeit für die Synoden und Fraktionssitzungen nicht (siehe 3.4 /3.) - 2%
3. Der Anteil der Delegationen und Mandate wird nur zur Hälfte berücksichtigt (siehe 3.4 /4.) - 12%
4. Das ergibt einen anzurechnenden Beschäftigungsgrad von 49%
5. Aus finanziellen Überlegungen hat die GFKO abgerundet auf 45%

Die Gesamtsumme aller Gehälter des Synodalarates von 370% liegt damit noch immer tiefer als es die Regelung vor 2003 (410%) vorgesehen hatte.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die gesamte Gehaltssumme der teilzeitamtlichen Mitglieder des Synodalarates wird mit diesem Beschluss um Fr. 203'341.00 erhöht (Stand 01.01.2010; inkl. Sozialabgaben des Arbeitgebers; der Personalaufwand der Kirche beträgt im Voranschlag 2010 rund Fr. 10'500'000.00).

Die Erhöhung des Gehalts gilt als Pensenerhöhung und muss deshalb nicht in die Pensionskasse eingekauft werden. Somit entstehen keine einmaligen Folgekosten.

Durch die Inkraftsetzung auf den 01.01.2011 kann die Änderung des Beschäftigungsgrades im Voranschlag 2011 und im Finanzplan 2011 - 2014 voll berücksichtigt werden.

Nach Aussagen der Vertreter der FIKO sind diese Mehrausgaben infolge der Pensenerhöhung bis zum Ende des laufenden Finanzplans verkraftbar. Mittel- und längerfristig muss die Tragbarkeit überprüft werden.

5. Offene Fragen

Die beantragte Besoldungserhöhung für teilzeitamtliche Synodalaratsmitglieder stellt im Rahmen des Auftrags an die GFKO eine kurzfristige Massnahme in Verantwortung gegenüber den aktuell amtierenden Ratsmitgliedern dar. Die GFKO ist der Ansicht, dass mittel- und langfristig weitere Massnahmen zu prüfen sind. Dies liegt inhaltlich und zeitlich nicht in ihrem Kompetenzbereich.

5.1 Departementssystem/Verantwortung

Wie weit ist jedes Mitglied des Synodalarates für alle Geschäfte der sechs Bereiche verantwortlich?

5.2 Straffung der Geschäftsabläufe

Gibt es Möglichkeiten, die Geschäftsabläufe des Synodalarates und der gesamtkirchlichen Dienste noch weiter zu straffen?

5.3 Mandate/Delegationen

Gibt es Möglichkeiten, die Delegationen und Mandate weiter zu reduzieren? In welchen Gremien ist die Anwesenheit eines Exekutivmitgliedes zwingend? Welche Rolle will der Synodalverband im schweizerischen Kontext in Zukunft spielen?

5.4 Strukturen der Exekutive des Synodalverbands

Sind ein Vollamt und sechs Teilzeitämter angesichts der vorgegebenen und im Lauf der Zeit übernommenen Aufgaben richtig?

5.5 Aufgaben/Entschleunigung

Wie viele Aufgaben wollen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn leisten bzw. übernehmen? Ist vermehrt Wünschbares von zwingend Notwendigem zu trennen? Wer ist zuständig? Die Synode? Die Fraktionen? Der Synodalrat?

5.6 Finanzierung

Welcher Teil der verfügbaren Finanzen soll mittel- und langfristig für eine dem Arbeitsumfang angemessene Entschädigung der Exekutivaufgaben zur Verfügung stehen?

5.7. Synodalratsamt

Welche Voraussetzungen muss ein teilzeitamtliches Mitglied des Synodalrates in Bezug auf zeitliche Verfügbarkeit und wirtschaftliche Situation erfüllen? Welche Verantwortung übernehmen die Fraktionen, wenn sie Kandidatinnen und Kandidaten für ein Synodalratsmandat präsentieren?

6. Schlussbemerkungen

Ein Entwurf dieser Vorlage ist im Februar dem Synodalrat zur Stellungnahme unterbreitet worden. Der Synodalrat hat grundsätzlich den Vorschlag der GFKO akzeptiert.

Die nichtständige Kommission GFKO, die Geschäftsprüfungskommission GPK und die Finanzkommission FIKO empfehlen der Synode ohne Gegenstimme, den Anträgen zuzustimmen.

Die nichtständige Kommission GFKO